

Verkündungsblatt 24|2016

Ausgabedatum 15.11.2016

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education
(Berichtigung des Verkündungsblattes 19/2016 vom 16.09.2016) Seite 2

Neufassung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm
"Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik"
(Berichtigung des Verkündungsblattes 19/2016 vom 16.09.2016) Seite 55

Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik
(Berichtigung des Verkündungsblattes 14/2016 vom 22.07.2016) Seite 80

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Projektrahmenvereinbarung zu dem Gesamtvorhaben "Einführung Campusmanagement
an der Leibniz Universität Hannover" zwischen der Leibniz Universität Hannover und
dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover Seite 118

C. Hochschulinformationen

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 19/2016 vom 16.09.2016, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht.

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Technical Education
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht selbst als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen innerhalb der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Professionalisierungsbereichs (Anlage 1). ³Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-R.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.B-R.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-R.2 sowie Wahlmodulen nach Anlage 1.A-R.3 zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in:
 - die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage 1.B-G),
 - das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage 1.H-R),
 - den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage 1.A)
 - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.B-R.4).
- (4) ¹Der Professionalisierungsbereich gliedert sich in:
 - Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich eines vierwöchigen Praktikums in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens
 - Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.²Näheres zum Schulpraktikum regelt die Praktikumsordnung.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bachelor Technical Education Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Ausarbeitungen, Essays, Dokumentationen, Fachpraktische Prüfungen, Klausuren mit und ohne Antwortwahlverfahren, Hausarbeiten, Laborübungen, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten, Portfolios, Referate, Seminararbeiten, Seminarleistungen, Sportpraktische Präsentationen, Übungen und Zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-R in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-R eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

- c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
- d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ⁷Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.B-R.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der beruflichen Fachrichtung oder dem Unterrichtsfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monaten. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.B-R.4 zusammen.

- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-R genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage 1.B-G gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem nach Anlage 1.H-R gewähltem Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung beziehungsweise im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studiengangs zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ⁴Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.
- (4) Die gesamte Bachelorprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung der Prüfungsleistung im Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.B-R.4 gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich auf Antrag innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches oder des Professionalisierungsbereichs über die in den Anlagen 1.A-R.2 und 1.A-R.3 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (2) entfällt
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach §21 gekennzeichnet.
- (6) ¹Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. ²Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ³Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.
- (8) ¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik (Anlage 1.C.1-3) oder Metalltechnik (Anlage 1.G.1-3), die Module der Schlüsselkompetenzen im Professionalisierungsbereich und auf die Bachelorarbeit (Anlage 1.C.4 beziehungsweise 1.G 4) angerechnet werden. ²Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen und entsprechend Absatz 5 für die angerechneten Module und Leistungen auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-R zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.B-R.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,
 - 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,
 - 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert
 - 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,
 - 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,
 - 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,
 - 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,
 - 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71, vom Hundert,
 - 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und
 - 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.A-R aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-R in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-R genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches bzw. der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-R.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) ¹Die berufliche Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach oder der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach oder dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A-R zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung sowie des Unterrichtsfaches, der Note des Moduls Bachelorarbeit und der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Professionalisierungsbereiches wird entsprechend aus allen der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,3 oder besser, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt die gewählte berufliche Fachrichtung und deren Note, das gewählte Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandene Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigefügt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Technical Education eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technical Education

- 1.A Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
 - 1.A.1 Berufs- und Wirtschaftspädagogik
 - 1.A.2 Schlüsselkompetenzen
- 1.B Berufliche Fachrichtung Bautechnik
- 1.C Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
- 1.D Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung
- 1.E Berufliche Fachrichtung Holztechnik
- 1.F Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft
- 1.G Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- 1.H Unterrichtsfach Chemie
- 1.I Unterrichtsfach Deutsch
- 1.J Unterrichtsfach Englisch
- 1.K Unterrichtsfach Evangelische Religion
- 1.L Unterrichtsfach Katholische Religion
- 1.M Unterrichtsfach Mathematik
- 1.N Unterrichtsfach Physik
- 1.O Unterrichtsfach Politik
- 1.P Unterrichtsfach Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
- 1.Q Unterrichtsfach Spanisch
- 1.R Unterrichtsfach Sport

Die Anlagen 1.A-R. gliedern sich jeweils in

- 1. A-R.1 Pflichtmodule
- 1. A-R.2 Wahlpflichtmodule
- 1. A-R.3 Wahlmodule
- 1. A-R.4 Bachelorarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technical Education

Die Abkürzungen „uK“ oder „uKA“ stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren. Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A Professionalisierungsbereich

Anlage 1.A.1 Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Anlage 1.A.1.1: Pflichtmodule Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1.1 Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Ab 1.	-	1 Studienleistung	K 90	4
	1.2 Einführung in die Arbeits- und Betriebspädagogik	Ab 2.	-	1 Studienleistung		
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	2.1 Didaktik beruflichen Lernens I	Ab 2.	-	1 Studienleistung	MP 20	11
	2.2 Theorien des Lehrens und Lernens	Ab 2.	-	1 Studienleistung		
	2.3 Didaktik beruflichen Lernens II	Ab 3.	-	1 Studienleistung		
	2.4 Schul- oder betriebspraktische Studien	Ab 3.	2.1 Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikumsbericht		
Summe						15

Anlage 1.A.1.2: Wahlpflichtmodule Berufs- und Wirtschaftspädagogik

-entfällt-

Anlage 1.A.1.3: Wahlmodule Berufs- und Wirtschaftspädagogik

-entfällt-

Anlage 1.A.1.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

Anlage 1.A.2: Schlüsselkompetenzen

Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprachen mit den Studierenden festgelegt.

Es müssen 10 Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden. Leistungspunkte werden durch bestandene Studienleistungen oder durch bestandene Prüfungsleistungen erworben.

Wenn Prüfungsleistungen gefordert werden, ist dies den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Schlüsselkompetenzen	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Forschungsmethoden					2-6	10
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik - EDV oder - Rhetorik - Sprachen					2-6	
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement					2-6	

1.B BautechnikAnlage 1.B.1: Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die beziehungsweise der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Grundlagen Fachdidaktik I	1	-	-	HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Baustoffkunde 1	Baustoffkunde 1 Vorlesung, Übung, Praktikum	1	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	2	-	LÜ	K 90	5	
Entwurf und Konstruktion C/1	Baukonstruktion 1	2	-	Ü	ZP	6	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP	3	
Baustoffkunde 2	Baustoffkunde 2 Vorlesung, Übung, Praktikum	2	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP	5	
Entwurf und Konstruktion A	Tragwerke	3	-	2 HA	K 120	4	7
	Bauphysik 1	3	-	-	K 120	3	
Entwurf und Konstruktion C/2	Baukonstruktion 2	3	Baukonstruktion 1, Bauphysik	Ü	ZP, K 120	3	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	2 o. 4	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	

Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3
Grundlagen Fachdidaktik 2	Grundlagen Fachdidaktik 2 Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8
Entwurf und Konstruktion D	Baukonstruktion 3	5		Ü	Ü	3
Fachdidaktik 1	Fachdidaktik 1 Vorlesung, Übung	5 / 6	-	HA 60, PR 30	MP 30	8
	Exkursion	5 / 6	-	AA	-	
Fertigungstechnik Bau 1	Fertigungstechnik Bau 1	5	-	-	PR 60, MP 30	7
Summe						83

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Modul mit 3 Punkten und ein Modul mit 6 Punkten ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3	-	AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4	-	AA, KU	K 60	3
Entwurf und Konstruktion E	Gebäudetechnik 1	4 / 5	Baukonstruktion 1, Bauphysik	Ü	ZP	6
Entwurf und Konstruktion B	Baustoffe und Tragwerk	4	Entwurf und Konstruktion A	4 HA	K 120	6
Summe						9

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	-	SL	-	3
	Bachelorarbeit	5 / 6	mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichtsfaches	-	BA	12
Summe						15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.C ElektrotechnikAnlage 1.C.1: Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in der Regel 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistungen wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt.

Modul		Lehrveranstaltung		Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte	
E1	Mathematik I	E1.1	Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	-	K oder MP	-	2	11
		E1.2	Mathematik für LbS I	1	-	ZP	-	8	
		E1.3	Tutorium: Mathematik für LbS I	1	-	Studienleistung	-	1	
E2	Mathematik II	E2.1	Mathematik für LbS II	2	-	ZP	-	8	
E3	Grundlagen der Elektrotechnik	E3.1	Elektrotechnische Grundlagen für LbS I	2	-	-	K oder MP	5	12
		E3.2	Elektrotechnische Grundlagen für LbS II	3	-	Studienleistung	-	4	
		E3.3	Geschichte der Elektrotechnik	3	-	Studienleistung	-	3	
E4	Naturwissenschaftliche Grundlagen	E4.1	Grundlagen der Materialwissenschaften	2	-	-	K oder MP	3	7
		E4.2	Physik	1	-	Studienleistung	-	4	
E5	Technische Informatik I	E5.1	Grundlagen digitaler Systeme	1	-	-	K oder MP	5	5
E6	Technische Informatik II	E6.1	Grundzüge der Informatik und Programmierung	3	-	-	MP oder K	4	6
		E6.2	Programmierpraktikum für LbS	4	-	Studienleistung		2	
E7	Elektrotechnische Labore	E7.1	Labor: Einführung in die Elektrotechnik	1	-	Studienleistung	-	1	4
		E7.2	Labor: Grundlagen der Elektrotechnik	2	-	Studienleistung	-	3	
E8	Elektrotechnische Projekte	E8.1	Projekt 1 mit Unterrichtsbezug	4	-	Studienleistung	-	2	5
		E8.2	Projekt 2 mit Unterrichtsbezug	5	-	Studienleistung	-	3	
E9	Fachdidaktische Grundlagen I	E9.1	Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	Studienleistung	-	1	6
		E9.2	Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	MP oder K	3	
		E9.3	Vertiefende Aspekte der Didaktik der Technik	4	-	Studienleistung		2	

Modul		Lehrveranstaltung		Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E10	Fachdidaktische Grundlagen II	E10.1	Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	E9	Studienleistung	MP	3	7
		E10.2	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6	-	Studienleistung		4	
Summe									71

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

In dem folgenden Modul müssen alle Lehrveranstaltungen belegt werden. Dabei muss in einer Vertiefungsrichtung (Energietechnik (E), Automatisierungstechnik (A), Mikroelektronik (M)) eine Prüfungsleistung erbracht werden. In den restlichen beiden Lehrveranstaltungen muss jeweils eine Studienleistung erbracht werden.

Modul		Lehrveranstaltung		Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E11	Orientierungsmodul	E11.1 (E)	Grundlagen der Elektromagnetischen Energiewandlung	3	-	zwei Studienleistungen	K oder MP	5	13
		E11.2 (A)	Industrielle Steuerungstechnik und Echtzeitsysteme	4	-			4	
		E11.3 (M)	Digitalschaltungen der Elektronik	4	-			4	
Summe									13

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

Im Bereich der Wahlpflichtmodule muss eine Vertiefungsrichtung mit einem dazugehörige Vertiefungsmodul aus den Modulen (E12 - E14) gewählt werden, das aus einer Vorlesung mit Übung sowie einem Labor besteht. Bei den aufgeführten Lehrveranstaltungen handelt es sich um Empfehlungen, sodass nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch andere Lehrveranstaltungen belegt werden können.

Vertiefungsrichtung: Energietechnik

Modul		Lehrveranstaltung		Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E12	Vertiefungsmodul Energietechnik	E12.1	Grundlagen der elektrische Energieversorgung	6	-	-	K oder MP	4	8
		E12.2	Labor: Elektrische Energieversorgung A	6	-	Studienleistung	-	4	
Summe									8

Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

Modul		Lehrveranstaltung		Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E13	Vertiefungsmodul Automatisierungstechnik	E13.1	Entwurf diskreter Steuerungen	5	-	-	K oder MP	4	8
		E13.2	Labor: Steuerungstechnik	6	-	Studienleistung	-	4	
Summe									8

Vertiefungsrichtung: Mikroelektronik

Modul		Lehrveranstaltung		Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E14	Vertiefungsmodul Mikroelektronik	E14.1	Entwurf integrierter digitaler Schaltungen	5	-	-	K oder MP	4	8
		E14.2	Labor: FPGA-Entwurfstechnik	5	-	Studienleistung	-	4	
Summe								8	

Anlage 1.C.4: Bachelorarbeit

Modul		Lehrveranstaltung		Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E15	Bachelorarbeit	-	-	6	mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichtsfaches	-	BA	15	
Summe								15	

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.D Farbtechnik und RaumgestaltungAnlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Grundlagen Fachdidaktik I	1	-	-	HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Entwurf und Konstruktion A	Baustoffe	1	-	Ü	K 120	2	6
	Tragwerke	1	-	2 HA	K 120	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	2	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP	3	
Künstlerisches Gestalten TE	Künstlerisches Gestalten TE	2 oder 3	-	Ü	ZP	6	
Werkstoffkunde 1	Werkstoffkunde 1	3		LÜ	MP	5	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	2 o. 4	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Werkstoffkunde 2	Werkstoffkunde 2	4			PR(33%) K 90(67%)	5	
Bauphysik 1	Bauphysik 1	3	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder PF oder R oder SL oder ZP	3	
Grundlagen der Werbung und Fotografie	Grundlagen der Werbegestaltung	4	-	Ü, PR	K 90	6	
	Fotografie	4		PR			
Grundlagen Fachdidaktik 2	Grundlagen Fachdidaktik 2	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Beschichtungs- und Belegetechnik 1	Beschichtungs- und Belegetechnik 1	5		LÜ	3 K 45	6	

Fachdidaktik 1	Fachdidaktik 1	5 / 6	-	HA 60, PR 30	MP 30	8
	Exkursion			AA		
Gestaltungs- technik 1	Gestaltungs- technik 1	5		Ü	PR (33 %) K 90 (67 %)	5
Summe						89

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	<i>ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architektur- geschichte 1	3	-	AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architektur- geschichte 2	4	-	AA, KU	K 60	3
Summe						3

Anlage 1.D.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.D.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	<i>ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung</i>	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6		SL		3
	Bachelorarbeit	5 / 6	mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraus- setzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichts- faches		BA	12
Summe						15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.E HolztechnikAnlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Grundlagen Fachdidaktik I	1	-	-	HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Entwurf und Konstruktion A	Baustoffe	1	-	Ü	K 120	2	6
	Tragwerke	1	-	2 HA	K 120	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	2	-	LÜ	K 90	5	
Mikrotechnische Untersuchungen	Mikrotechnische Untersuchungen	2 / 4	-	LÜ	MP	6	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder P F oder R oder SL oder ZP	3	
Künstlerisches Gestalten TE	Künstlerisches Gestalten TE	2 oder 3	-	Ü	ZP	6	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	2 o. 4	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Werkstoffkunde Holz 1	Werkstoffkunde Holz 1	3	-	LÜ	3 K 10 (33 %) 1 K 60 (67 %)	6	
Bauphysik 1	Bauphysik 1	3	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder LÜ oder P F oder R oder SL oder ZP	3	
Werkstoffkunde Holz 2	Werkstoffkunde Holz 2	4	-	-	MP 15 / K 90	5	
Grundlagen Fachdidaktik 2	Grundlagen Fachdidaktik 2	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Fertigungstechnik Holz 1	Fertigungstechnik Holz 1	5	-	Ü, SA	MP 15, HA	5	

Fachdidaktik 1	Fachdidaktik 1	5 / 6	-	HA 60, PR 30	MP 30	8
	Exkursion	-	-	AA	-	
Fertigungstechnik Holz 2	Fertigungstechnik Holz 2	6	-	SA 3 Blockveranstaltungen	MP 20 / PR 60	5
Summe						89

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3	-	AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4	-	AA, KU	K 60	3
Summe						3

Anlage 1.E.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.E.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	-	SL	-	3
	Bachelorarbeit	5 / 6	mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichtsfaches	-	BA	12
Summe						15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.F Lebensmittelwissenschaft

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik und Physik	A) Mathematik (V) B) Physik (V)	ab 1. / einsemestrig	-	-	K 90	6
Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW (V) B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW (V)	ab 1. / einsemestrig	-	-	K 90	6
Chemie für Lebensmittelwissenschaft	A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie (V) B) Laborkurs (P)	ab 1. / zweisemestrig	-	AA zu B)	K 120	8
Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S) B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten (S)	ab 2. / einsemestrig	-	PR	HA	6
Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	A) Vorlesung (V) B) Übung (Ü)	ab 2. / einsemestrig	-	HA zu B)	K 60	5
Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Lebensmittelmikrobiologie (V) B) Lebensmittelhygiene (V)	ab 2. / zweisemestrig	-	-	ZP	6
Anatomie, Humanbiologie und Biochemie für Lebensmittelwissenschaft	A) Anatomie, Physiologie und Humanbiologie (V) B) Funktionelle Biochemie (V)	ab 3. / zweisemestrig	-	-	ZP	8
Lebensmittelchemie	A) Lebensmittelchemie 1 (V) B) Lebensmittelchemie 2 (V)	ab 3. / zweisemestrig	-	-	K 120 oder MP ca. 20 oder R	6
Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelsensorik	A) Lebensmitteltechnologie (V) B) Lebensmittelsensorik (V+P)	ab 3. / zweisemestrig	-	-	ZP	9
Gewinnung und Produkttechnologie pflanzlicher und vom Tier stammender Lebensmittel	A) Pflanzliche Lebensmittel (V) B) Vom Tier stammende Lebensmittel (V)	ab 5. / einsemestrig	-	-	ZP oder MP ca. 20 oder R	8
Ernährungsphysiologie und Humanernährung	A) Ernährungsphysiologie (V) B) Angewandte Humanernährung (S)	ab 5. / einsemestrig	-	-	ZP	7
Marketing für Lebensmittelwissenschaft	A) Grundlagen (S) B) Exkursion und Übungen (Ü)	ab 6. / einsemestrig	-	-	PR oder PR/AA	5
Summe						80

Regelung im Hinblick auf die Überführung in die Prüfungsordnung 2016

Studierende, die vor dem 01.10.2016 ihr Studium in der beruflichen Fachrichtung aufgenommen haben und zum Zeitpunkt der Überführung in diese Prüfungsordnung die bisher nach der alten Prüfungsordnung vorgesehenen Module „Didaktik im Berufsfeld Ernährung“ und/oder „Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung“ bereits absolviert haben, können ein beziehungsweise beide Module in den Bachelorabschluss anstelle der Module „Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht“ und/oder „Marketing für Lebensmittelwissenschaft“ einbringen. Die so im Bachelorprogramm nicht absolvierten Module „Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht“ und/oder „Marketing für Lebensmittelwissenschaft“ sind während des Masterstudiums zu studieren. Näheres hierzu regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Didaktik im Berufsfeld Ernährung	A) Planung von Lehr-Lernarrangements I (S)	ab 3. / einsemestrig	-		HA	5
	B) Planung von Lehr-Lernarrangements II (S)					
Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung	A) Methoden und Medien	ab 5. / zweisemestrig	-	-	HA	5
	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr-Lernarrangements (S)					

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sensorische Prüfverfahren spezieller Lebensmittelgruppen	A) Seminar (S)	ab 3. / einsemestrig	-	-	ZP	6
	B) Experimentelle Übung (S)					
Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität - Funktionelle Lebensmittelinhaltsstoffe	A) Seminar (S)	ab 3. / einsemestrig	-	-	R	6
	B) Experimentelle Übung (S)					
Methoden der experimentellen Ernährungsforschung	A) Seminar (S)	ab 3. / einsemestrig	-	-	LÜ	6
	B) Experimentelle Übung (S)					
Methoden der experimentellen Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Seminar (S)	ab 3. / einsemestrig	-	-	K 60	6
	B) Experimentelle Übung (S)					
Angewandte Didaktik des Ernährungsgewerbes	A) Seminar (S)	ab 3. / einsemestrig	-	-	AA	6
	B) Experimentelle Übung (S)					
Summe						12

Regelung im Hinblick auf die Überführung in die Prüfungsordnung 2016

Studierende, die vor dem 01.10.2016 ihr Studium in der beruflichen Fachrichtung aufgenommen haben und zum Zeitpunkt der Überführung in diese Prüfungsordnung die bisher nach der alten Prüfungsordnung vorgesehenen Module „Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität-(Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, Fleischtechnik“ und/oder „Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität-(Getreide und Getreideerzeugnisse)“ bereits absolviert haben, können ein beziehungsweise beide Module in den Bachelorabschluss als Wahlpflichtmodule einbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität - (Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung, Fleischtechnik)	A) Seminar (S) B) Experimentalseminar	ab 3. / einsemestrig			AA	6
Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität (Getreide und Getreideerzeugnisse)	A) Seminar (S) B) Experimentalseminar	ab 3. / einsemestrig			AA	6

Anlage 1.F.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.F.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation Methodologische Betreuung (S)	ab 6.	mindestens 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichtsfaches		BA und PR	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und eine Präsentation.

1.G MetalltechnikAnlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul		Lehrveranstaltung	Sem.	ggf. Voraus- setzung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
TEM1	Mathematik I	Mathematik I inkl. Übung	1		ZP		8
TEM2	Mathematik II	Mathematik II inkl. Übung	2		ZP		8
TEM3	Mechanik I	Technische Mechanik 1 inkl. Übung	1		Ü/K		5
TEM4	Mechanik II	Technische Mechanik 2 inkl. Übung	2		Ü/K		5
TEM5	Werkstoffkunde I	WK A	1		-	K	5
		WK C	1		-		
TEM6	Werkstoffkunde II	WK B	2		-	K	5
		Labor	2		Ü		
TEM7	Grundlagen der Elektrotechnik	Elektrotechnik 1	1		-	K/KA	5
		ET-Labor	1		Ü		
TEM8	Thermodynamik	Thermodynamik im Überblick	3		-	K	5
TEM9	Produktentwicklung	Grundzüge der Kon- struktionslehre	3		K	K	10
		Angewandte Methoden der Konstruktionslehre einschließlich konstruk- tives Projekt	4		Testat/HA		
TEM11	Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft	5		-	K	5
TEM12	Produktionstechnik I	Handhabungs- und Montagetechnik	5		-	K	5
TEM13	Produktionstechnik II	Werkzeugmaschinen	5		-	K	5
BFM1	Einführung in das Studium der beruf- lichen Fachrichtung Metalltechnik	Tutorium zur Didaktik der beruflichen Fach- richtung Metalltechnik	1		HA	MP	6
		Methoden wissen- schaftlichen Arbeitens	1		HA		
		Exkursion zu den Lernorten	2		Exk.- bericht		
BFM2	Grundlagen und Strukturen der beruf- lichen Fachrichtung Metalltechnik	Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Metalltechnik	3		R	HA	5
		Grundzüge einer Berufsdidaktik der beruflichen Fachrich- tung Metalltechnik	4		R		
Summe:							82

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Im Modul Messtechnik ist entweder Messtechnik I oder Produktionsmesstechnik im Zusammenhang mit einem Labor / einer Übung zu wählen.

Im Modul Wahlmodule: Profilierung/Vertiefung ist ein Angebot aus dem Wahlmodulkatalog des Fachbereichs Maschinenbau im Umfang von 5 LP zu wählen.

Modul		Lehrveranstaltung	Sem.	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
TEM10	Messtechnik	Messtechnik I / Messtechnisches Labor	3		Ü	K oder MP	5
		Produktionsmesstechnik	4		Ü		
TEMW1	Wahlmodule: Profilierung / Vertiefung	Versorgungstechnik	6		Entsprechend der Festlegung im Modul des Wahlmodulkatalogs der Fakultät für Maschinenbau		5
		Fahrzeugservice	6				
		Produktionstechnik	6				

Anlage 1.G.3: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.G.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	mindestens. 110 LP sowie gegebenenfalls weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-R.4 des gewählten Unterrichtsfaches	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.H Chemie

Die Abkürzung „SWS“ steht für Semesterwochenstunden. Bei Seminaren (S) und Experimentellen Übungen (EÜ) können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Übungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für die Übung ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Übung.

Anlage 1.H.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zur Übung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Allgemeine Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Allgemeine Chemie Übung (2 SWS) Allgemeine Chemie	1 1	-	K 120	-	-	8
Allgemeine Chemie 2	EÜ+S (8 SWS) Allgemeine Chemie	1	-	Ü Allgemeine Chemie mit Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	-	7
Analytische Chemie 1	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie I EÜ+S (5 SWS) Analytische Chemie I	1 2	-	Ü Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2 für Technical Education	Vorlesung (2 SWS) Analytische Chemie II EÜ+S (4 SWS) Analytische Chemie II	2 2	-	Ü Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	5
Anorganische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Anorganische Chemie I Übung (2 SWS) Anorganische Chemie I	2 2	-	K180	-	-	5
Organische Chemie 1	Vorlesung (4 SWS) Organische Chemie I Übung (2 SWS) Organische Chemie I	3 3	-	K180	-	-	6
FC 1 Fachdidaktik Chemie 1	S (4 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	2	-	Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio	-	PF	4
FC 2 Fachdidaktik Chemie 2	Übung und S (4 SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5		Regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen		HA oder PF	6
	S (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5		Regelmäßige, aktive Teilnahme, Portfolio			
Summe							58

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.H.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.H.4: Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit“ besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	5 oder 6	110 LP	eine Studienleistung	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.I Deutsch

Anlage 1.I.1: Pflichtmodule

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3-4, S 3-5, S 7, D 1 und K TE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	ab 1.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 1.2: HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	ab 1.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder K 90 oder MP 20–30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
K TE Kombimodul Technical Education	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	8
	S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)					
Summe						38

*Die Vorlesung zu L 1.1. wird nur im Wintersemester angeboten.

Anlage 1.1.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache	S 7.1 Theorie-seminar	ab 3.	Für S 7: S 1 und S 2; Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder PR/A 5–10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					
Summe						10

Anlage 1.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.1.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6. Semester	mind. 110 LP	-	BA 30-40	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.J Englisch

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Linguistics TECH	LingF1 (2 SWS)	ab 1	-	1 Studienleistung	K/KA 90	13
	LingF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
	LingF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 60	5
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1-2	-	1 Studienleistung	K/KA 90	5
	SP2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	K/KA 90 oder ES 2000	5
	SP4 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	ab 3	-	1 Studienleistung	K/KA 90	10
	DidF2 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						38

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

Studierende wählen entweder das Modul „Intermediate American Literature and Culture“ oder das Modul „Intermediate British Literature and Culture“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	K/KA 60	10
	AmerF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	2-4	-	1 Studienleistung	K/KA 60	10
	BritF3 (2 SWS)			1 Studienleistung		
Summe						10

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	mindestens 110 LP		BA 40-50	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.K Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	6
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
Basismodul 2-3 Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentumsgeschichte / Religionspädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	1-2	-	1 Studienleistung	SA 5-7	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien biblischer Theologie	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel	3-4	-	1 Studienleistung	R 45-60	6
Vertiefungsmodul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentumsgeschichte	VM 3a Christliche Lehrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich oder VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge	3-4	-	1 Studienleistung	MP 30	6
Vertiefungsmodul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und –didaktische Basiskompetenzen	5	-	1 Studienleistung	R 45-60	6
Summe						33

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

Aus den Wahlpflichtmodulen sind VM 6 oder VM 7 und AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 6 Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	VM 6a Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität	4-6	-	1 Studienleistung	HA 10-12	9
	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar)					
Vertiefungsmodul 7 Fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik Und	4-6	-	1 Studienleistung	HA 10-12	9
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder					
	VM 7c Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung oder	4-6	-	1 Studienleistung	PR 20	6
	AM 1b Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog oder					
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder					
	AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart oder					
	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen und					
	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder					
AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog						
Summe						15

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.K.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 LP	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.L Katholische Religion**Anlage 1.L.1: Pflichtmodule**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	1	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/Praktische Theologie	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	3	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	VM 1a Themen und Texte des AT – Einleitung	2-5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 8	
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/Dogmatik	VM 2a Religion und Offenbarung	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien praktisch-theologischen Denkens	VM 3a Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	9
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						35

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	AM 1a Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	8
	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	5-6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	8
	AM 2b Ethik – verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungslehre – Eschatologie	4-5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 <u>oder</u> K 90	5
	AM 3b Kirche und Sakramente/Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						13-16

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage L.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6	110 LP	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.M Mathematik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.M.1: Pflichtmodule

Studierende der beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik belegen das Modul „Analytische Methoden für LBS mit Beruflichen Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik“, Studierende aller anderen beruflichen Fachrichtungen belegen das Modul „Analytische Methoden für LBS“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analytische Methoden für LBS	Analysis A Übung Analysis A	Ab 1	-	Ü	K	13
	Analysis B Übung Analysis B	Ab 2	-	Ü	K	
Analytische Methoden für LBS mit Beruflicher Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik	Analysis A Übung Analysis A	Ab 1	-	-	K	13
	Analysis B Übung Analysis B	Ab 2	-	-	K	
Algebraische Methoden für LBS	Lineare Algebra A Übung Lin. Alg. A	Ab 1	-	Ü	K	10
	Lineare Algebra B Übung Lin. Alg. B	Ab 2	-	Ü	K	
Elementare Algebra	Elementare Algebra Übung Elementare Algebra	Ab 6	-	-	K oder MP	5
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1	-	Ü	K oder MP	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder HA oder PF oder MP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R oder PF	HA oder PF oder P oder MP	
Summe						38

Anlage 1.M.2: Wahlpflichtmodule

Es ist das Modul „Stochastische Methoden für LBS“ zu belegen. Als Übergangsregel wird aber ein bereits abgelegtes Modul „Praktische Mathematik“ für das Modul „Algorithmische Mathematik für LBS“ anerkannt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Stochastische Methoden für LBS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 5	-	Ü	K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 6		Ü	K	
Algorithmische Mathematik für LBS	Angewandtes Programmieren VL Numerische Mathematik A Übung Num. Mathematik A	Ab 1	Stochastische Methode für LbS	Ü	K	10
		Ab 3		Ü		
Summe						10

Anlage 1.M.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.M.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mindestens 110 LP	SL	BA	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.N Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.N.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität; Übung zur Mechanik und Relativität	Ab 1.	-	Ü, LÜ	uK	6
Elektrizität	Elektrizität; Übung zur Elektrizität	Ab 2.		Ü	K	12
	Grundpraktikum I			LÜ		
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Ab 3.	-	Ü	MP oder K	10
	Grundpraktikum II			LÜ		
Mathematische Methoden der Physik für LBS	Mathematische Methoden der Physik	1.	-	Ü	-	7
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3.	-	SL	-	3
Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.	-	PF und Ü	-	10
	Lernen von Physik	5.	Einführung in die Fachdidaktik Physik	PF und SL	-	
	Lehren von Physik	5.		PF und SL		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physikunterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik	-	MP oder K	
Summe						48

Anlage 1.N.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.N.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.N.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Se-mester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6.	mindestens 110 LP	SL	BA	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.0 PolitikAnlage 1.O.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Summe						38

Anlage 1.O.2: Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K/KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 <u>oder</u> K/KA 60 <u>oder</u> ES 7 <u>oder</u> PF	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Summe						10

Anlage 1.O.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.O.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte	
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	110 LP	1 Studien- leistung	BA	12	15
					MP 30	3	

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen, die Bachelorarbeit und eine mündliche Prüfung.

1.P Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung

Anlage 1.P.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante menschliche Entwicklung	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligtenförderung	Empfohlen im 1./2.	-	1 Studienleistung pro Modul	MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15	7
	1.2 Jugendalter: Sozialisationstheorien, Übergänge					
	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse					
Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	Empfohlen im 1./2.	-	1 Studienleistung pro Modul	MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15	7
	2.2 Berufswahl, Kompetenzfeststellung, Entwicklungsplanung					
	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)					
Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	Empfohlen im 3./4.	-	1 Studienleistung pro Modul	MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15	7
	3.2 Lernbeeinträchtigungen					
	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten					
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher	Empfohlen im 3./4.	-	1 Studienleistung pro Modul	MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15	7
	4.2 Individualisierter, handlungsorientierter und differenzierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungsbausteine)					
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen					
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität Teamwork	Empfohlen im 5./6.	-	1 Studienleistung pro Modul	MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation					
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management					
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen: Daten, Strukturen, Probleme	Empfohlen im 5./6.	-	1 Studienleistung pro Modul	MP 15 oder AA oder SA oder HA jeweils 10-15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute					
Summe						42

Anlage 1.P.2: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1-6	-	Nachweis über die Veranstaltungen	-	6
Summe						6

Anlage 1.P.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.P.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 LP	1 Studienleistung	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.Q SpanischAnlage 1.Q.1: Pflichtmodule

Es wird dringend empfohlen, das „Tech Aufbaumodul“ erst nach vorherigem Besuch des „Grundlagenmoduls Sprachpraxis 1“ und des „Grundlagenmoduls Sprachpraxis 2“ beziehungsweise des „Kombimoduls Spanisch“ nach Anlage 1.Q.2. zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Tech Aufbaumodul	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.	-	R 5-8	K 90	8
	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 SL		
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung S1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 1.	-	Lehrveranstaltung	K 90	10
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung L1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 90	10
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar D1.2 (2 SWS) Seminar	Ab 4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
Summe						38

Anlage 1.Q.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.	-	1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2.-6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder MP 15	10
Summe						10

Anlage 1.Q.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6	Mindestens 110 LP		BA 30-35	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.R Sport

Anlage 1.R.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in „Weit-1“ belegt wurde.

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik	1-2	-	1 Studienleistung	K 60	4
	Kl. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	1	-	-	K 60	4
	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	2	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Ges. (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	2-3	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung	HA 15	4
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3-5	-	1 Studienleistung	HA 15 oder MP 30 nach Fachdid. 3	10
	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens			1 Studienleistung		
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht			1 Studienleistung		

Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	Ind-1 (2 SWS) EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A)	2-4	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	8
	Ind-2 (2 SWS) EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45	
	Ind-3 (2 SWS) weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A)			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 1 (2 SWS) EP aus ELf 1 (C)	2-4	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 (4 SWS) weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) oder Spiel-R 1 (4 SWS) EP mit VP aus ELf 1 (D)			2 Studienleistungen	SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	Weit-1 (2 SWS) EP aus ELf 6-9 (E)	4-5	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	5
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			1 Studienleistung	-	
Summe						48

Anlage 1.R.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.R.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.R.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6	mindestens 110 LP, Nachweis der Ersten Hilfe und des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1.: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach

dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen.⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt.⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung.²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt.³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden.²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert.³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt.⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle).²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung.²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden.⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Die Neufassung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm "Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik", veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 19/2016 vom 16.09.2016, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht.

**Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm
„Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms
- § 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bestehen und Nichtbestehen

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Fernstudium
- § 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung
- § 12 Wiederholung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Leistungspunkte und Module
- § 18 Gesamtnotenbildung
- § 19 Zertifikate und Bescheinigungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik um das gewählte Zweite Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt für Sonderpädagogik. ²Die Anforderungen an dieses Zertifikatsprogramm sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms

¹Das Studium des Zweiten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen Studium dieses Studienfaches in einem sonderpädagogischen Bachelorstudiengang und dem darauf aufbauenden Masterstudiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ³Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 60 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden und beinhaltet auch die Fachdidaktik.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik zuständig.
- (2) ¹Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 16 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen, die in Pflichtmodulen nach Anlage 1.A-E.1, sowie gegebenenfalls in Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.A-E.2 beziehungsweise Wahlmodulen nach Anlage 1.A-E.3 entsprechend der jeweiligen fachspezifischen Anlage, zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch beziehungsweise aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) Das Studium besteht im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Studienprogramm des Faches des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik und im Umfang von 30 Leistungspunkten aus dem Studienprogramm des Faches im Masterstudiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Zertifikatsprogramms „Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“ Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät als Prüfungsberechtigte. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind: Ausarbeitungen, Fachpraktische Prüfungen, Hausarbeiten, Klausuren ohne Antwortwahlverfahren, Mündliche Prüfungen, Portfolios, Präsentationen, Referate und Sportpraktische Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach den Anlagen 1.A-E in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-E eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-E genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 12 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Zertifikatsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 8 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Zertifikatsprogramms gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungsbeziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

- (3)¹Außerhalb des Zertifikats erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4)¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-E vergeben.²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 3 Satz 1.³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 19 gekennzeichnet.
- (5)¹Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Zertifikatsprogramm, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Zertifikatsprogramm zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt.²Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.³Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 21 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 9 Fernstudium

Durch Beschluss des nach § 3 zuständigen Organs können ausgewählte Module auch als Fernstudienmodule angeboten werden.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 10 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1)¹Für Prüfungen in Zertifikatsprogrammen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in das betreffende Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingeschrieben ist.²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen 1.A-E zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Zweifach-Bachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Lehramtsmasterstudiengangs, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3)¹Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Zertifikatsprogramms vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde.²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Zertifikatsprogramm nicht wiederholt werden.
- (4)¹Die Zulassung zur Prüfung im letzten Modul des gewählten Faches kann erst nach bestandener Masterprüfung im Studiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik oder gleichwertigem Abschluss erfolgen.²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach § 3 zuständige Organ.

§ 11 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich.²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 12 Wiederholung

- (1)¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden.³Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 17 Absatz 2 Satz 3 und § 17 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt.⁴Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas.⁵Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden.⁶Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.

- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist § 11 Satz 1 erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 16 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 14 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁴Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 18 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71, vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 12 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 16 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 17 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlagen 1.A-E. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-E. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1.A-E genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 18 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Modul oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

- (3)¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-E.1. können im gewählten Fach jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind.²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 18 Absatz 1 und 3.³Sind die für die Gesamprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

§ 18 Gesamtnotenbildung

- (1) Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat.
- (2)¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind.²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3)¹Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen.²Dabei werden die nach den Anlagen 1.A-E.1, 1.A-E.2 und 1.A-E.3 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat sowie ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen mit Einzelnachweisen ausgestellt.
- (2)¹Das Verzeichnis der bestandenen Module weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus.²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.³Als Tag des Bestehens der Zertifikatsprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 18 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist.⁴Das Ausstellungsdatum für das Zertifikat und das Verzeichnis ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3)¹Im Fall des § 7 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4)¹Zertifikat und Verzeichnis nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt.²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

- ¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt.²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zertifikats zu stellen.

§ 21 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften**§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Fächer des Zertifikatsprogramms „Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik“

- 1.A Deutsch**
- 1.B Evangelische Religion**
- 1.C Katholische Religion**
- 1.D Sachunterricht**
- 1.E Sport**

Innerhalb der jeweiligen fachspezifischen Anlage sind die Module unterteilt in

- 1.A-E.1 Pflichtmodule
- 1.A-E.2 Wahlpflichtmodule
- 1.A-E.3 Wahlmodule

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

1.A Deutsch

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2, S 2, S 6 und D S erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Modul	In L 1.2: HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	1.- 2.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	2.- 4.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar) oder L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	2.- 3.	-	1 Studienleistung		5
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.- 3.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20-30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
D S Fachdidaktik Sonderpädagogik	Seminar zur Sprachdidaktik aus D 2	3.- 4.	S 2	-	HA 10- 15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	5
Summe						50

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
S 6 Spracherwerb und Sprach- psychologie	In S 6: <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung od. Seminar; • Seminar 	Ab 2.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungs- sprache	in S 7: <ul style="list-style-type: none"> • S 7.1 Theorieseminar; • S 7.2 Praxisseminar 	Ab 2.	Für S 7.2: S 7.1	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder MP 20-30	10
Summe						10

Anlage 1.A: Wahlmodule

-entfällt-

1.B Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1-2: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien Biblischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik und	1-2	-	1 Studienleistung	-	9
	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder					
	VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und					
VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder	VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
Vertiefungsmodul 3-5 Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder	2-3	-	1 Studienleistung	-	6
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder					
VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert und					
VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart oder	VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen					

Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog und	2	-	1 Studienleistung	MP 20	6
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart					
Vertiefungsmodul 6-7 Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Differenzierung	VM 6c Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) und	3	-	1 Studienleistung	HA 10-12	12
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) und					
	VM 7a Biblische Hermeneutik oder VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik					
Aufbaumodul 5 Berufskompetenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	3-4	-	1 Studienleistung	MP 30	10
	AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge/in - arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 7 Fachpraktisches Modul	AM 7 Vorbereitende Lehrveranstaltung und Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums - fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug	4	-	1 Studienleistung	HA 10-12	8
Summe						60

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.3: Wahlmodule

-entfällt-

1.C Katholische Religion

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

In den Lehrveranstaltungen C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	1	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	1	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 oder MP 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen	3		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	1 oder 3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 oder MP 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	2 oder 4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Modul F: Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts	3	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	8
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts	3 oder 4		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul G: Fachpraktisches Modul	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Fachpraktikums	3 oder 4	-	-	AA 10-12 (Fachbezogen)	7
Summe						45

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul H: Kategorien systematisch-theologischer Denks - Moralthologie/ Christliche Sozialwissenschaften	H.1 Glaube und sittliches Handeln	1	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	H.2 Kirche und Gesellschaft	2		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul I: Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart	I.1 Exegese und Theologie des Alten Testaments	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	I.2 Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	I.3 Brennpunkte der Kirchengeschichte	1 oder 3		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul J: Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen	J.1 Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2 oder 4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	9
	J.2 Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	J.3 Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Modul K: Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur	K.1 Kirche und Sakramente/ Liturgie	2	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20 oder K 90	6
	K.2 Ästhetik und Religion/ Liturgische Bildung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						15

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

- entfällt -

1.D Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D zu erbringen.

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts/ Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts/ Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit	B.1 Außerschulische Lernorte	2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR (30) in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
Basismodul D: Lernen im Sachunterricht	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	2..	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder MP 30 in D.1 oder D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					
Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Chemie)	3.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	R 30-45 oder MP 30 in I.1 oder I.2 oder I.3	9
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie)					
	I.3 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht	II.1 Historische Perspektiven im Sachunterricht (Zeit und Geschichte)	4.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 30 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sachunterricht (Raum)					
Modul III: Forschungsprojekt	III.1 Forschungsseminar	3.	-	1 Studienleistung je Lehrveranstaltung	SA 15-25 (mögliche Vorbereitung auf Masterarbeit)	6
	III.2 Forschungsprojekt					
Modul IV: Lehren im Sachunterricht	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Berücksichtigung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 30 in Form einer PR und AA (Unterrichtsmaterial) in IV.1 oder IV.2	6
	IV.2 Analyse und Herstellung von Unterrichtsmaterialien	4.				
Summe						54

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen aus jedem Wahlpflichtbereich eine Veranstaltung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul C: Fächerübergreifende Themen	Wahlpflichtbereich I C.1 z.B. Globales Lernen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Friedenserziehung	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder MP 30 in C.1 oder C.2	6
	Wahlpflichtbereich II C.2 z.B. Gesundheits- und Sexualerziehung, Demokratie, Mobilität, Ökonomische Bildung, Schlüsselprobleme					
Summe						6

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

-entfällt-

1.E Sport

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der zugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Im Bereich der Didaktik und Methodik der Sportarten ist zu beachten, dass kein Erfahrungs- und Lernfeld (ELf) zweimal belegt wird. Das gilt auch für die Exkursion D.3d.

Bis zum Abschluss des Zertifikats ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Sporttheorie	A.1 Einführung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1	-	-	K 60	14
	A.2 Einführung gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports	1	-			
	A.3 Einführung erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2	-		K 60	
	A.4 Einführung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports	2	-			
	A.5a Vertiefung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen oder A.5b Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen oder A.5c Vertiefung gesellschaftswiss. Fragestellungen	2-4	Erfolgreiche Teilnahme an der zugehörigen Veranstaltung A.1, A.2 oder A.4	1 Studienleistung	HA 15	
Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)	B.1 Sport und Erziehung/ Sonderpädagogik (vertiefend)	1	-	1 Studienleistung	HA 15	12
	B.2 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	2	-	1 Studienleistung		
	B.3 Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	3	Erfolgreiche Teilnahme an B.1 und B.2. Nachweis Erste Hilfe und Rettungsschwimmabzeichen Bronze	1 Studienleistung	AA 15	
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote	1-4	-	1 Studienleistung	-	10
	C.2 Anfangsschwimmen			1 Studienleistung	MP 15	
	C.3 Kleine Spiele			1 Studienleistung	FP 15 (unbenotet)	
	C.4 Psychomotorik			1 Studienleistung	MP 15	
	C.5 Fkt. Gymn. Funktionelle Gymnastik			1 Studienleistung	K 60	

Modul D.1: Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	D.1a EP in ELf 2 (A)	1-4	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45 und (unbenotete) FP 15	9
	D.1b EP in ELf 5 (A)			1 Studienleistung		
	D.1c EP in ELf 3 oder 4 (B)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45	
Modul D.2: Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	D.2a EP in ELf 1 (C)	1-4	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	6
	D.2b EP in ELf 1 (D)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45	
Modul D.3: Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	D.3a EP in ELf 6-9 (E)	1-4	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	9
	D.3b EP in ELf 6-9 (E)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45	
	D.3c VP in ELf 1-9			1 Studienleistung	-	
	D.3d Exkursion (7-14 Tage)			1 Studienleistung	-	
Summe						60

Anlage E.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage E.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach

dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen.⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt.⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Philosophischen Fakultät vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 14/2016 vom 22.07.2016, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut bekannt gemacht.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1)¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Fächer überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1)¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten und Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.
- (2)¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, ein Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und ein Mitglied aus dem Bereich der Zweifächer zu berufen. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁵Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3)¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimm Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5)¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7)¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen im Erstfach Sonderpädagogik, im Zweitfach und im Professionalisierungsbereich (Anlage 1). ³Die Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen sind in Pflichtmodulen nach den Anlagen 1.A-M.1, dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.A.4 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach den Anlagen 1.A-M.2 sowie Wahlmodulen nach den Anlagen 1.A-M 3 zu erbringen.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich beim Studium mit schulischem Schwerpunkt in
- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 105 Leistungspunkten inklusive eines sonderpädagogischen Schulpraktikums (Anlage 1.A.1)
 - in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.B),
 - in ein Zweitfach, welches ein Unterrichtsfach ist, im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlagen 1.C-M)
 - und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.A.4).
- ²Das Bachelorstudium gliedert sich bei Studium mit außerschulischem Schwerpunktes in
- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 Leistungspunkten (Anlage 1.A1 ohne das Basismodul C: Praktikum),
 - in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.B),
 - in ein Zweitfach im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (Anlagen 1.C-M),
 - wahlweise ein Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich (Anlage 1.B.2.1) oder im Fach Sonderpädagogik (Anlage 1.A.1)
 - und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.A.4)
- (4) ¹ Studierende, die den Master Lehramt für Sonderpädagogik anstreben, müssen im Rahmen des Bachelorstudiums ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten (Basismodul C: Praktikum im Erstfach Sonderpädagogik) und zwei weitere Praktika im Umfang von 10 Leistungspunkten ableisten. ²Studierende, die einen außerschulischen Schwerpunkt anstreben, absolvieren wahlweise das sonderpädagogische Schulpraktikum (Basismodul C: Praktikum im Erstfach Sonderpädagogik) oder ein Praktikum im Professionalisierungsbereich (Modul C im gewählten Bereich Psychologie oder Soziologie) und zwei weitere Praktika im Umfang von 10 Leistungspunkten. ³Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (5) Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt Sprache und Kommunikation studieren, müssen das Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft studieren und die Praktika im Schwerpunkt Sprache und Kommunikation absolvieren.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bachelor Sonderpädagogik Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover als Prüfungsberechtigte. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Ausarbeitungen, Dokumentationen, Essays, Fachpraktische Prüfungen, Hausarbeiten, Klausur mit und ohne Antwortwahlverfahren, Künstlerische Präsentationen, Mündliche Prüfungen, Musikpraktische Präsentationen, Portfolios, Präsentationen, Referate und Sportpraktische Prüfungen. ²Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

- (3)¹Sind nach den Anlagen 1.A-M in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-M eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass
- die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 - alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1)¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung entsprechend der Anlage 1.A.4. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Erstfach Sonderpädagogik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2)¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3)¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 gilt entsprechend.
- (4)¹Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monate nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Bei empirischen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monate. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6)¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulhandbuch. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1.A.4 zusammen.
- (7)¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.A-M genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2)¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erstfach Sonderpädagogik nach Anlage 1.A oder im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.B, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3)¹Die Bachelorprüfung in einem der gewählten Zweifächer (Anlage 1.C-M) ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach (Anlage 1.C-M), die

nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Zweifach des Studienganges (Anlage 1.C-M) zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Zweifach (Anlage 1.C-M), die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ⁴Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung im Zweifach ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich in Absprache mit der oder dem Prüfenden über die in den Anlagen 1.A-M im jeweiligen Erstfach, Zweifach oder Professionalisierungsbereich genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, die gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 bestanden sind, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Nach Beginn eines Prüfungsverfahrens ist eine Anerkennung für diese Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung nicht mehr möglich. ⁴Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁵Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁶Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen.
- (2) entfällt
- (3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (5) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1.A-M vergeben. ²Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (6) ¹Anerkennungsfähige Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunktzahl anerkannt. ²Über Ausnahmen entscheidet das nach § 3 zuständige Organ. ³Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (2) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren**§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.A-M zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 110 Leistungspunkte erworben und – soweit vorgesehen – weitere in der Anlage 1.A.4 aufgeführte Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

- ¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Projekt- und Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei zusammengesetzten Prüfungsleistungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁵Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der

Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Note „bestanden“ vergeben werden. ⁶Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁷Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁸§ 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ⁴Als Beginn einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ⁵Tritt der beziehungsweise die Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Zusammengesetzten Prüfungsleistung zurück, gilt dieser Rücktritt für die gesamte Prüfung. ⁶Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ⁷Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bekannt geben.
- (2) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ⁶Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 2 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt 4,0 oder besser beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden. ³§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (zum Beispiel Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffender Fragen nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
- 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 94 vom Hundert,
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 87 vom Hundert
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 84 vom Hundert,
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 77 vom Hundert,
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 74 vom Hundert,
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71, vom Hundert,
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 67 vom Hundert, und
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität oder Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in den Anlagen 1.A-M aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach den Anlagen 1.A-M in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.A-M genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 20 Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹Innerhalb der gewählten Fächer beziehungsweise der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1.A-M.1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind.

²Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

- (4) Ein Fach beziehungsweise der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle dem Fach oder Professionalisierungsbereich nach den Anlagen 1.A-M zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beiden Fächer, der Note des Moduls Bachelorarbeit und bei der Wahl des schulischen Schwerpunktes der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote des jeweiligen Faches und gegebenenfalls Professionalisierungsbereiches wird entsprechend § 20 Absatz 1 bis 3 aus allen dem Fach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. ⁴Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Lautet die Gesamtnote mindestens 1,1 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie ein Zeugnis mit Einzelnachweisen ausgestellt. ²Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt Fächer und deren Noten, bei Studium des schulischen Schwerpunktes den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“) beigelegt, das die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen ausweist. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.

- (4)¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt.²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5)¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	Notenwertäquivalente
1,0	= 4,0
1,3	= 3,7
1,7	= 3,3
2,0	= 3,0
2,3	= 2,7
2,7	= 2,3
3,0	= 2,0
3,3	= 1,7
3,7	= 1,3
4,0	= 1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet.³Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt.⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6)¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7)¹Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen nach Absatz 1 werden in deutscher Sprache ausgestellt.²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt.²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2)¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben.²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3)¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu.²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Studiengang Bachelor Sonderpädagogik eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung.
- ²Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik

- 1.A Erstfach Sonderpädagogik
- 1.B Professionalisierungsbereich
 - 1.B.1 Erziehungswissenschaft
 - 1.B.2 Psychologie
 - 1.B.3 Soziologie
- 1.C Zweitfach Angewandte Sprachwissenschaft
- 1.D Zweitfach Deutsch
- 1.E Zweitfach Diversity Education
- 1.F Zweitfach Evangelische Religion
- 1.G Zweitfach Geschichte
- 1.H Zweitfach Katholische Religion
- 1.I Zweitfach Kunst
- 1.J Zweitfach Mathematik
- 1.K Zweitfach Musik¹
- 1.L Zweitfach Sachunterricht
- 1.M Zweitfach Sport

Die Anlagen 1.A-M gliedern sich jeweils in

- 1.A-M.1 Pflichtmodule
- 1.A-M.2 Wahlpflichtmodule
- 1.A-M.3 Wahlmodule
- 1.A-M.4 Bachelorarbeit

Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

¹ Das Fach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik

Die Abkürzungen uK oder uKA stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren.

Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

1.A. Erstfach Sonderpädagogik

Anlage 1.A.1: Pflichtmodule

Das orientierende sonderpädagogische Schulpraktikum (Basismodul C: Praktikum) ist nur für die Studierenden verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder	A.1 Vorpraktikum	1.	-	1 Studienleistung in A.2 und A.3	K (90-120 Min.) oder HA (ca. 10 Seiten) in A.2	6
	A.2 VL Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik (inkl. einführendem Tutorium)					
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)					
Basismodul B: Gesellschaftliche, familiale und personale Perspektiven der Inklusion	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	1.-2.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 15 Seiten) in B.3	9
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen					
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen					
Basismodul C: Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	1.-2.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 15 Seiten) in C.2	12
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns					
	C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)					
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen					

Basismodul C: Praktikum (Wahlpflicht): Sonder- pädagogisches Schulpraktikum	C.P Orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum	3.	-	1 Studien- leistung		5
Aufbaumodul D: Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschwerten Bedingungen	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen	3.-4.	-	1 Studien- leistung in jeder Veran- staltung	DO in D.5	15
	D.2 Individuelle Er- scheinungsformen außergewöhnlichen Lernens					
	D.3 Aspekte der Be- obachtung, Beurteil- ung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen					
	D.4 Beobachtungs- praktikum (P.2)					
	D.5 Praxis der Be- obachtung und Beglei- tung von Lernprozes- sen (Tutorien)					
Aufbaumodul E: Kommunikation und Interaktion in sonder- pädagogischen Arbeitsfeldern	E.1 Einführung in die grundlegenden Theo- rien der Kommunikati- on und Interaktion	4.-5.		1 Studien- leistung in jeder Veran- staltung	R oder HA (ca. 3000- 4000 Wörter) in E.2 oder E.3	9
	E.2 Methoden und Modelle: schulische und außerschulische Kooperation, Beratung und Kommunikations- förderung					
	E.3 Praxis: Beratungskompeten- zen, Gesprächsfüh- rung, Konflikt- management und Sprecherziehung					

Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungs- beeinträchtigungen	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie	2.-4.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K (90 Min.) in F.3.a oder F.3.b	14
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen					
	F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/Pädaudiologie					
	F.4 a – Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen					
	F.5 Entwicklungsförderung					
Aufbaumodul G: (Sonder-)pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	G.1 Einführung	5.-6.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	DO oder HA (ca. 15 Seiten) in G.3	15
	G.2 Praxis-Seminare					
	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern					
	G.4 Supervision/Praktikumsbegleitung					
Aufbaumodul H: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen	H.1 Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen	2.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	DO in H.1	6
	H.2 Vertiefung zu den bewegungsorientierten, musischen sowie kulturellen und künstlerischen Bereichen (Tutorien)					
Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen A, C, D oder H	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	5.-6.	-	1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	DO in I.4	14
	I.2 Moderation und Präsentation					
	I.3 Tutorien durchzuführen zu den Modulen A, C, D oder H					
	I.4 Supervision zu den Tutorien					
Summe						100 bezie- hungsweise 105

Anlage 1.A.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Seminar zur Bachelorarbeit	6.	mindestens 110 LP und bei Wahl des Zweifaches Sport Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungs- schwimm- abzeichens in Bronze	PR	BA (40-60)	15
Summe						15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

1.B Professionalisierungsbereich

Die Module der Erziehungswissenschaften nach Anlage 1.B.1 sind obligatorisch. Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie nach Anlage 1.B.2 oder 1.B.3.

1.B.1: Erziehungswissenschaften

Anlage 1.B.1.1: Pflichtmodule

Eine Studienleistung in den Modulen der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundfragen der Erziehungswissenschaft	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung	Empfohlen im 1. Semester	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in A.2	6
	A.2 Exemplarische Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundfragen					
Modul B: Grundfragen pädagogischen Handelns	B.1 Grundfragen und Strukturprobleme pädagogischen Handelns	2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in B.2 oder B.3	9
	B.2 Theorien und Modelle pädagogischen Handelns	3.				
	B.3 Reflexion pädagogischer Handlungsprobleme					
Summe						15

Anlage 1.B.1.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.1.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.1.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.B.2: Psychologie

Anlage 1.B.2.1: Pflichtmodule

Das Praktikum im „Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug“ ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum im „Basismodul C: Praktikum“ im Erstfach Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Allgemeine Psychologie	A.1: Vorlesung Allgemeine Psychologie	1.	-	1 Studienleistung in A.2	K 60 in A.1	6
	A.2: 1 vertiefendes Seminar					
Modul B: Entwicklungspsychologie	B.1: Vorlesung Entwicklungspsychologie	2. und 3.	Erfolgreicher Abschluss des Modul A	1 Studienleistung pro Seminar in B.2	K 60 in B.1	9
	B.2: 2 vertiefende Seminare					
Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Zwischen 3. und 4.	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls B.1	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation 15		5
Summe						15 beziehungsweise 20

Anlage 1.B.2.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.2.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.B.2.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.B.3: Soziologie

Anlage 1.B.3.1: Pflichtmodule

Das Praktikum im „Modul C Berufsfelderkundung“ ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum im „Basismodul C: Praktikum“ des Erstfaches Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundlagen der Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	ES 7 oder K/KA 60	5
Modul B: Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	MP 20 oder K/KA 60 oder ES 7 oder PF	10
Modul C: Berufsfelderkundung	Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufsfeld	4.	-	Praktikumsbericht (15-20 S.)	-	5
Summe						15 beziehungsweise 20

Anlage 1.B.3.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.3.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.B.3.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.C Angewandte Sprachwissenschaft

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Es wird dringend empfohlen, dass die Module „S 2 Grammatik“ und „K SE Kombinationsmodul Spracherwerb“ erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	3.-4.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder MP 20 - 30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
K SE Kombimodul Spracherwerb	insg. 2 Veranstaltungen aus <ul style="list-style-type: none"> • S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie oder • S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd-, Zweit- und Bildungssprache oder • D1.2 Sprachdidaktik 	4.-6.	Für S 7: S 1 und S 2. Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20 oder MP 20-30	10
Summe						30

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt-

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

- entfällt-

Anlage 1.C.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.D Deutsch

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	3.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 oder MP 20–30 oder PR/A 5-10 oder PR 20 in L.1.2	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	4.	-	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder MP 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	4.-6.	-	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder MP 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
Summe						30

* Die Vorlesung zu L 1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

Anlage 1.D. 2: Wahlpflichtmodule

- entfällt-

Anlage 1.D.3: Wahlmodule

- entfällt-

Anlage 1.D.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.E Diversity Education

Anlage 1.E.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul (BM) Einführung in die interkulturelle Bildung und Beratung	BM.1: Grundfragen, Theorien und Konzepte interkultureller Bildungs- und Beratungsarbeit	Empfohlen im 3.	-	1 Studienleistung	HA oder MP oder ES oder AA oder PF	10
	BM.2: Ursachen, Formen und Folgen von Globalisierung und Migration/ Globales Lernen	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung		
Vertiefungsmodul (VM) Umgang mit Diversität	VM.1: Umgang mit Diversität/ sozio-kultureller und sprachlicher Vielfalt in Bildungs- und Beratungssituationen	Empfohlen im 4.	BM.1	1 Studienleistung	HA oder MP oder ES oder AA oder PF	10
	VM.2: Theorie der (interkulturellen) Beratung	Empfohlen im 4.		1 Studienleistung		
Praxismodul (PM) Berufsfelderkundung/ Interkulturelle Kompetenz	PM.1: Praxiseinblick: Interkulturelle Bildungs- und Beratungsarbeit	Empfohlen im 5.	BM.1	1 Studienleistung	HA oder MP oder ES oder AA oder PF	10
	PM.2: Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz in Bildungs- und Beratungssituationen	Empfohlen im 5.		1 Studienleistung		
Summe						30

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.E.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.E.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.F Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Anlage 1.F.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen (Basismodul 1-2)	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	3	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
Modul B: Kategorien Biblischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 1-2)	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik und	4	-	1 Studienleistung	-	9
	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder				R 45-60	
	VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und					
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder					
	VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
Modul C: Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 3-5)	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder	4-5	-	1 Studienleistung	-	6

	<p>VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentums-geschichte</p> <p>oder</p> <p>VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert</p> <p>und</p> <p>VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart</p> <p>oder</p> <p>VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basis-kompetenzen</p>				R 45-60	
<p>Modul D: Theologie im Kontext: Inter-konfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog (Aufbaumodul 1-3)</p>	<p>AM 1c Ökumenische Theologie und inter-konfessioneller Dialog</p> <p>und</p> <p>AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam)</p> <p>oder</p> <p>AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart</p>	4-6	-	1 Studienleistung	MP 20	6
Summe						30

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt -

Anlage 1.F.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.F.4. Bachelorarbeit
-entfällt-

1.G Geschichte

Anlage 1.G.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik	Vorlesung oder Seminar	Ab 5.	-	1 Studienleistung pro LV	MP 20 <i>oder</i> HA 10 <i>oder</i> PR 20	10
	Seminar					
Summe						10

Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule

Es muss 1. eines der Basismodule „BM Alte Geschichte“ oder „BM Mittelalter“ und 2. eines des Basismodule „BM Frühe Neuzeit“ oder „BM Neuzeit / Zeitgeschichte“ absolviert werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
BM Alte Geschichte	Vorlesung oder Übung	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 <i>oder</i> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
BM Mittelalter	Vorlesung oder Übung	3.-4.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 <i>oder</i> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium	3.-4.	-			
BM Frühe Neuzeit	Vorlesung oder Übung	3.-5.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 <i>oder</i> M 20	10
	Seminar mit Tutorium	3.-5.	-			
BM Neuzeit / Zeitgeschichte	Vorlesung oder Übung	3.-5.	-	1 Studienleistung pro LV	K 90 <i>oder</i> MP 20	10
	Seminar mit Tutorium					
Summe						20

Anlage 1.G.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.G.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.H Katholische ReligionAnlage 1.H.1: Pflichtmodule

Zu den Lehrveranstaltungen C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/- Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	3	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/- Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	3	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	PF	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/- Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	4	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 oder MP 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	5	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA 10-12 oder MP 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	6	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	MP 20	
Summe						30

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt -

Anlage 1.H.3: Wahlmodule
-entfällt -

Anlage 1.H.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.I KunstAnlage 1.I.1: Pflichtmodule

Die Teilnahme an einer im Vorlesungsverzeichnis als Kompaktblock ausgewiesenen Lehrveranstaltung ist verpflichtend.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul BA 1 Reflektiertes künstlerisches Experimentieren I	BA 1.1 Einführung in künstlerische Verfahren (mixed Media Werkstatt)	3.	-	eine Seminararbeit	DO	9
	BA 1.2 Künstlerische Praxis I	4.				
Modul BA 2 Kunstwissenschaft	BA 2.1 Einführung in die Kunstwissenschaft	4.	-	eine Seminararbeit	HA (15)	6
	BA 2.2 Umgang mit Originalen in Bildungsprozessen	5.				
Modul BA 3 Ästhetische Didaktik	BA 3.1 Grundlagen der Kunstpädagogik und Kunstvermittlung	5.	-	eine Seminararbeit	HA (15)	6
	BA 3.2 Ästhetische Lern- und Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen	6.				
Modul BA 4 Reflektiertes künstlerisches Experimentieren II	BA 4.1 Künstlerische Praxis II	5.	-	eine Seminararbeit	KP	9
	BA 4.2 Künstlerische Projekte zwischen Heterogenität und Inklusion (auch als Exkursion möglich)	6.				
Summe						30

Anlage 1.I.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.I.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.I.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.J Mathematik

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Einführung in die Mathematik für die Sonderpädagogik	Einführung in die Mathematik für die Sonderpädagogik Übung Einführung	3	-	Ü	K oder MP	10	
Elementare Algebra	Elementare Algebra Übung Elementare Algebra	4	-	Ü	K oder MP	5	
Einführung in die Mathematikdidaktik für die Sonderpädagogik	Erstunterricht in Mathematik Übung Erstunterricht in Mathematik	4	-	Ü	K oder HA oder MP	6	
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht für die Sonderpädagogik	Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	5	-	Ü	K oder HA oder MP	9	
	Seminar Zahlbereichserweiterung	5		R			HA in einem Seminar
	Seminar Unterrichtspraxis	6		R			
Summe						30	

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.J.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.K Musik

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Modul	Lehr-veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Modul A Künstlerische Erfahrung	Instrumentalunterricht 0,75 SWS	3.- 6	-	Vorspiel	MU15	6
	Gesangsunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		Vorsingen	MU 15	
Modul B Musik- pädagogische Grundlagen	Seminar 1: Elementares Musizieren Grundlagen der Musikvermitt- lung	3.	-	Referat	MP 15	5
	Seminar 2: Musik und Körper, Rhythmik	4.		Gruppen- präsentation	-	
Modul C Musiktheorie	Seminar 1: Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	3.	-	Hausübun- gen	-	6
	Seminar 2: Musiktheorie und Gehörbildung	4.		Hausübun- gen	K 120	
Modul D Musikgeschichte	Seminar: Überblick zur Musik- geschichte, Stilwandel in der Musik	5.	-	Kurzreferat	K 90	3
Modul E Musik- pädagogische Praxis I	Seminar 1: Digitale Musikmedien als Werkzeug für musikpädagogisches Handeln	3.- 4.	-	Produktion		6
	Seminar 2: Grundlagen der Singeleitung	5.			MU10 (Einstu- dierung)	
	Seminar 3: Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation	5.		Gruppen- gestaltung		
Modul F Musik- pädagogische Praxis II	Seminar 1: Liedbegleitung	5.- 6.	-	Präsentation		4
	Seminar 2: Klassenmusizieren und musi- kalische Animation	6.		1 Studien- leistung	MU10 (Einstu- dierung)	
Summe						30

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule
-entfällt-

Anlage 1.K.3: Wahlmodule
-entfällt-

Anlage 1.K.4: Bachelorarbeit
-entfällt-

1.L Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Basismodule A - D zu erbringen.

Anlage 1.L.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts/ Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts/ Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit	B.1 Außerschulische Lernorte	4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR (30) in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
Basismodul D: Lernen im Sachunterricht	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	6.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder MP 30 in D.1 oder D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					
Summe						24

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

Die Studierenden wählen aus jedem Wahlpflichtbereich eine Veranstaltung.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Se- mester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul C: Fächerüber- greifende Themen	Wahlpflichtbereich I C.1 z.B. Globales Ler- nen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nach- haltige Entwicklung (BNE), Friedens- erziehung	5.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veran- staltung	HA 15-20 oder MP 30 in C.1 oder C.2	6
	Wahlpflichtbereich II C.2 z.B. Gesundheits- und Sexual- erziehung, Demokra- tie, Mobilität, Öko- nomische Bildung, Schlüsselprobleme					
Summe						6

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.L.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

1.M Sport

Anlage 1.M.1: Pflichtmodule

Im „Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten“ sind nur Veranstaltungen der Einführungsphase (EP) zu absolvieren.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im Erstfach Sonderpädagogik ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehr-veranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Modul A: Grundlagen der Sporttheorie	A.1 Einführung Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	3-4	-	-	K 60	4	
	A.2 Einführung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports						
Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)	5-6	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „A: Grundlagen der Sporttheorie“	1 Studienleistung	HA 15	6	
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug			1 Studienleistung			
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote	3-5	-	1 Studienleistung	-	8	
	C.2 Anfängerschwimmen für Bachelor So			1 Studienleistung			MP 15
	C.3 Kleine Spiele			1 Studienleistung			FP 15 (unbenotet)
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung für Bachelor So			1 Studienleistung			MP 15
Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 EP in ELf 2 oder ELf 5 (Bereich A)	3-5	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	12	
	D.2 EP in ELf 3 oder ELf 4 (Bereich B)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45		
	D.3 EP in ELf 1 (Bereich C oder D)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45		
	D.4 EP in ELf 6-9 (Bereich E)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45		
Summe						30	

Anlage 1.M.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.M.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.M.4: Bachelorarbeit

-entfällt-

Anlage 2 Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Aufsatz

Ein Aufsatz ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

Ausarbeitung

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

Bestimmungsübungen

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

Dokumentation

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

Experimentelles Seminar

¹Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. ²Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. ³In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Fachpraktische Prüfung

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

Fallstudie

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur ohne Antwortwahlverfahren

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren

¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁷Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Kolloquium

¹Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerische Präsentation

¹Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Kurzarbeit

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

Laborübungen

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Master-Kolloquium

¹Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

Modell

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Musikpädagogisch-praktische Präsentation

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Pädagogisch orientiertes Konzert

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von in der Regel 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

Portfolio

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. ³Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Präsentation

¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und gegebenenfalls die Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point-Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. ³Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. ⁴Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

Projektarbeit

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

Referat

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. gegebenenfalls eine schriftliche Ausarbeitung.

Seminararbeit

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

Seminarleistung

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

Sportpraktische Präsentation

¹In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. ²Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z. B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. ³Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- beziehungsweise Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. ⁴Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. ⁵Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Stegreif

¹Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich- analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. ²Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen Aspekte. ³Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

Studienarbeiten

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der beteiligten Fakultäten oder Hochschulen vorgeschlagen werden. ⁴Mit Genehmigung des nach § 3 zuständigen Organs kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der beteiligten Fakultäten oder Hochschulen ist. ⁵Gegebenfalls kann das nach § 3 zuständige Organ eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. ⁶Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁷Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁸Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁹Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. ¹⁰Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ¹¹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹³Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. ¹⁴Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

Theaterpraktische Präsentation

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

Übungen

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der beziehungsweise des Lehrenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Vortrag

¹In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalt kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

Zeichnerische Darstellung

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Zusammengesetzte Prüfungsleistung

¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. ²Die Teile können z. B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein.

Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen

A	Aufsatz
AA	Ausarbeitung
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübungen
DO	Dokumentation
ES	Essay
EX	Experimentelles Seminar
FP	Fachpraktische Prüfung
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
K	Klausur ohne Antwortwahlverfahren
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
KO	Kolloquium
KP	Künstlerische Präsentation
KU	Kurzarbeit
KW	künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübungen
MA	Masterarbeit
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
ML	Master-Kolloquium
MO	Modelle
MP	mündliche Prüfung
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-praktische Präsentation
P	Projektarbeit
PD	Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PW	Planwerk
R	Referat
SA	Seminararbeit
SG	Stegreif
SL	Seminarleistung
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeiten
TP	Theaterpraktische Präsentation
U	Unterrichtsgestaltung
Ü	Übungen
V	Vortrag
ZD	Zeichnerische Darstellung
ZP	Zusammengesetzte Prüfungsleistung

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Die nachfolgende Projektrahmenvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden und am 16.12.2015 in Kraft getreten. Die unter Punkt 14 aufgeführten Anlagen sind auf Anfrage im Personaldezernat (Sachgebiet 21, Herrn Dietrich) erhältlich.

**Projektrahmenvereinbarung zu dem Gesamtvorhaben
"Einführung Campusmanagement an der Leibniz Universität Hannover"
zwischen der
Leibniz Universität Hannover
und dem
Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover**

Inhalt

- 1 Präambel
- 2 Gegenstand
- 3 Geltungsbereich
- 4 System-/Projektlandschaft, Leistungsumfang
 - 4.1 CMSAP auf Basis SAP SLcM Student Lifecycle Management
 - 4.2 Identitätsmanagement LUH-IDM
 - 4.3 Data Integration Plattform LUIS DIP
 - 4.4 Einrichtungs- und Personenverzeichnis EPV
 - 4.5 SAP Mini-HCM
 - 4.6 SAP PI
 - 4.7 SAP Portal-Lösung
- 5 Ziele des Gesamtvorhabens
- 6 Grundlegende Verfahrensweise
- 7 Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz
- 8 Berechtigungskonzept - Zugriffsbestimmungen
- 9 Berichte und Auswertungen
- 10 Schnittstellen
- 11 Rechte der Beschäftigten, Qualifizierung
- 12 Gefährdungsbeurteilung
- 13 Rechte der Personalvertretungen
- 14 Anlagenübersicht
- 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Kündigung

1 Präambel

Die Leibniz Universität Hannover plant die Einführung eines neuen zentralen Campusmanagements zur Unterstützung der administrativen und planerischen studienbezogenen Prozesse. Damit verbunden ist die Ablösung von Campusmanagement-Altssystemen auf Basis von Anwendungen der HIS eG zur Administration der Studiengänge, außerdem die Erweiterung der bisher schon im Einsatz befindlichen SAP-Systeme, bzw. die Einführung völlig neuer Anwendungen und Verfahren. Die Realisierung des neuen Campusmanagements erfolgt im Rahmen der in dieser Projektrahmenvereinbarung beschriebenen, parallel laufenden Einführungsprojekte in Verantwortung u.a. der Organisationsbereiche SAP CCC und LUIS. Aufgrund der organisatorischen und technischen Komplexität wird die Laufzeit des Gesamtvorhabens bis über das Jahr 2017 hinaus reichen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Leibniz Universität und der Gesamtpersonalrat die nachfolgende Projektrahmenvereinbarung.

2 Gegenstand

Diese Projektrahmenvereinbarung wird gem. §§ 59, 60, 64, 66 und 67 i.V.m. § 78 NdsPersVG geschlossen. Für die Verarbeitung personenbezogener oder -beziehbarer Daten bei der Leibniz Universität gelten die Bestimmungen des Nds. Datenschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 101 ff. des Nds. Beamtengesetzes und der Datenschutzrichtlinien der EU.

Alle bereits bestehenden Dienstvereinbarungen zu SAP Modulen oder anderen Alt-Systemen behalten ihre Gültigkeit.

Diese Projektrahmenvereinbarung stellt verbindliche, übergreifende und produkt- und projektphasenunabhängige Einführungs- und Nutzungsgrundsätze für alle hiermit geregelten Projekte auf, deren organisatorische und dv-technische Umsetzung und die Beteiligung der Beschäftigten und der Personalvertretung:

- Grundsätze und definierte Verfahrensschritte als Voraussetzung für die phasenweise Produktivsetzung der einzelnen Systeme im Zusammenhang mit der Einführung des Campusmanagements
- Grundsätze zu Datenschutzkonzepten bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten
- Rechte der Personalvertretung
- Rechte der Beschäftigten, Qualifizierung
- Grundsätze zu Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung und Gestaltung der Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufe.

Da das Gesamtvorhaben Campusmanagement erst nach Abschluss des letzten Projektes endgültig konzipiert und implementiert ist, wird diese Projektrahmenvereinbarung für die komplette Laufzeit aller nachfolgend angesprochenen Vorhaben abgeschlossen. Sie kann konkretisiert und komplettiert werden, durch Ergänzungsvereinbarungen zu einzelnen Projekten oder Systemen.

Ziel ist es, bis zum Ende des Gesamtvorhabens Dienstvereinbarungen über den produktiven Start, den Betrieb und die Weiterentwicklung der dem Vorhaben zugrundeliegenden technischen Lösungen, mit den entsprechenden organisatorischen Konzepten zu schließen.

3 Geltungsbereich

Diese Projektrahmenvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover.

Die Universität stellt sicher, dass die vom Geltungsbereich des NPersVG nicht erfassten Nutzerinnen und Nutzer des Systems (leitende Mitarbeiter, Gäste, sonstige Mitglieder und Angehörige der LUH) auf die Einhaltung dieser Projektrahmenvereinbarung hingewiesen werden. Studierende sind auf die Einhaltung des Datenschutzes hinzuweisen.

4 System-/Projektlandschaft, Leistungsumfang

Die Darstellung der Projekt-Systemlandschaft mit einer Auflistung aller an der Einführung des Campusmanagements beteiligten oder damit in engem technischen und organisatorischen Zusammenhang stehenden Projekte und Systeme ist in **Anlage 1** dokumentiert. Aus dieser Anlage ist auch ersichtlich, ob eine Dienstvereinbarung oder Regelungsabrede abgeschlossen ist, oder noch abgeschlossen werden muss.

Die Anlage wird im Rahmen der Projekte und Verfahrensschritte sukzessive detailliert und ausgestaltet und in ihrer jeweils aktuellen Version dieser Projektrahmenvereinbarung beigelegt.

Die wichtigsten Projekte und Systeme mit ihren jeweiligen technischen Lösungen für die Realisierung des Campusmanagements sind dabei insbesondere:

4.1 CMSAP auf Basis SAP SLcM Student Lifecycle Management

Die bisherigen Campusmanagement-Altssysteme auf Basis der Software der HIS eG und weitere Altssysteme zur Administration der Studiengänge sollen durch SAP SLcM (aufsetzend auf SAP ERP), in Verbindung mit den Erweiterungen der Add-on-Lösung it.education der Firma itelligence AG abgelöst werden. Dabei sind mindestens die folgenden Bereiche durch SAP SLcM und it.education zu unterstützen:

- Bewerbungs- und Zulassungsmanagement
- Studierendenmanagement
- Gebührenmanagement
- Studiengangs- Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Raumvergabemanagement
- Alumnimanagement

Verantwortet und realisiert wird die SLcM-Einführung LUH-seitig von dem Niedersächsischen Hochschulkompetenzzentrum für SAP (CCC). Durch die Entscheidung für SAP SLcM und it.education beabsichtigt die Leibniz Universität Hannover, die Integration zwischen dem Campusmanagement-System und bestehenden SAP-Systemen zu verbessern und Synergien auf Grund des an der Leibniz Universität Hannover bereits vorhandenen SAP-Know-hows zu nutzen.

Die Dokumentation des SLcM ergibt sich aus **Anlage 1.1**.

4.2 Identitätsmanagementsystem LUH-IdM

Das Identitätsmanagementsystem (LUH-IdM) der Leibniz Universität Hannover verwaltet Zugänge zu unterschiedlichen IT-Diensten. Den bei verschiedenen IT-Diensten bestehenden Zugängen derselben Person werden konsistente und aktuelle Personendaten aus dem LUH-IdM zugeordnet.

Folgende Ziele soll das LUH-IdM erfüllen:

- Automatisierte Einrichtung persönlich zugeordneter EDV-Ressourcen (IT-Dienste) bei der Einstellung und später als Self-Service
- Automatisierter Entzug der EDV-Ressourcen, wenn die Person aus der LUH ausscheidet
- Datensparsamkeit: Jeder Dienst erhält nur die wirklich benötigten personenbezogenen Daten im erforderlichen Zeitraum
- Speicherung von personenbezogenen Informationen, ausschließlich zu Berechtigungszwecken und zur Benachrichtigung der unmittelbar betroffenen Personen
- Transparenz: Es ist für die Nutzer einsehbar, zu welchem Dienst welche seiner Daten fließen
- Erhöhung der Sicherheit durch personenbezogene Nutzungsrechte und eindeutige Identitäten
- Zentrale Bereitstellung der Nutzeraccounts durch das IdM verringert den administrativen Aufwand in den anderen Einrichtungen der Leibniz Universität

Verantwortet und realisiert wird das LUH-IdM von den Leibniz Universität IT-Services (LUIS). Die Dokumentation des LUH IDM ergibt sich aus **Anlage 1.2**.

4.3 Data Integration Plattform DIP

Die Data Integration Plattform (DIP) stellt die technische Implementierung von Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Systemen dar. Diese Bündelung erfolgt auf einer ausschließlich technischen Ebene und dient der Vermeidung der Mehrfachspeicherung von Daten und der Vereinfachung der Schnittstellenimplementierung. Die DIP speichert nur Daten, die für definierte Schnittstellen zwischen definierten Systemen (Sendesysteme und Empfangssysteme) benötigt werden.

Verantwortet und realisiert wird die DIP ebenfalls von den Leibniz Universität IT-Services (LUIS). Die Dokumentation der DIP ergibt sich aus **Anlage 1.3**.

4.4 Einrichtungs- und Personenverzeichnis EPV

Bedingt durch die Ablösung der bisherigen HIS-Systeme kommt es zwangsläufig auch zu einer Ablösung von HIS LSF. Im Gegensatz zum SAP SLcM-Projekt wird das Einrichtungs- und Personenverzeichnis mit SAP HR (Personalwirtschaft) innerhalb des Projekts SAP HR-LSF durch das Niedersächsische Hochschulkompetenzzentrum für SAP (CCC) im Rahmen des HR-Supports durchgeführt. Dies beinhaltet u.a. die Entwicklung von Funktionalität im SAP-System (Abbildung von Funktionen) und die dezentrale Pflege (Webanwendung) durch das CCC.

Folgende Aufgaben soll das EPV erfüllen:

- Erstellung eines Online Einrichtungs- und Personenverzeichnisses mit zentraler und dezentraler Datentpflege

- Bereitstellung von aktuellen Informationen zur dezentralen Integration in Webseiten (auf Basis von TYPO3)
- Datenquelle für Mailverteiler (Erfassung der Anforderungen an Mailverteiler und Sicherstellung der Datenquelle für diese Mailverteiler)
- Datenquelle für das IDM

Darüber hinaus soll Datenqualität verbessert werden, Anwenderfreundlichkeit der IT-Lösung sowohl für die Erstellung/Datenpflege als auch für die Nutzung des Online-Einrichtungs- und Personenverzeichnisses gesteigert werden und eine Unterstützung der Prozesse gewährleistet werden. Verantwortet und realisiert wird das EPV von dem Niedersächsischen Hochschulkompetenzzentrum für SAP (CCC). Die Dokumentation ergibt sich aus **Anlage 1.4.**

4.5 SAP Mini-HCM

Das SAP SLcM-System wird nicht innerhalb der bereits bestehenden SAP-Systemlandschaft aufgebaut, sondern parallel dazu in einer separaten Systemlandschaft. Da das SAP SLcM-System jedoch zusätzlich zu den Studierendendaten Daten zu Beschäftigten (z. B. Lehrende, Prüfende) benötigt, müssen Strukturen des bereits bestehenden HCM-Moduls auch innerhalb des SAP SLcM-Systems nachgebaut werden. Dieses geschieht in Form eines SAP Mini-HCMs ausschließlich mit den dafür unbedingt notwendigen Daten. Wesentliches Ziel ist die Gewährleistung der für den Betrieb des SAP SLcM-Systems erforderlichen HCM-Funktionalitäten. Verantwortet und realisiert wird das SAP Mini-HCM von dem Niedersächsischen Hochschulkompetenzzentrum für SAP (CCC). Die Dokumentation des Mini-HCM ergibt sich aus **Anlage 1.5.**

4.6 SAP Process Integration PI

Die **SAP Process Integration (SAP PI)** ist eine proprietäre SOA-Implementierung in Form eines Software-Pakets, das den Datenaustausch zwischen SAP und fremden Systemen ermöglicht. Innerhalb des CMSAP-Projekts wird SAP PI für die Implementierung der Schnittstellen zwischen SAP SLcM und Drittsystemen verwendet. Dabei steht die SAP PI als Mittler zwischen SAP SLcM und diesen Drittsystemen. Die über SAP PI realisierten Schnittstellen arbeiten nachrichtenorientiert. D.h. eine Aktion in SAP SLcM löst den Versand einer Nachricht an die SAP PI aus. Dort wird diese SLcM-Nachricht in das Nachrichtenformat des Drittsystems gewandelt und diese an das Drittsystem geschickt. Dabei kommen je nach Schnittstelle unterschiedliche Übertragungskanäle zum Einsatz (z.B. HTTP, SFTP, ALE). Auf dem umgekehrten Weg ist es möglich, dass Nachrichten von Drittsystemen über die SAP PI an das SLcM System übertragen werden. Durch die Übermittlung von Nachrichten wird eine enge und zeitnahe Kopplung der unterschiedlichen Systeme ermöglicht.

Verantwortet und realisiert wird die SAP PI von dem Niedersächsischen Hochschulkompetenzzentrum für SAP (CCC). Die Dokumentation des SAP-PI ergibt sich aus **Anlage 1.3.**

4.7 SAP Portal-Lösung

Über das SAP-Portal sollen künftig Zugriffe auf das SAP SLcM-System von außerhalb gebündelt werden. Dabei sind grundsätzlich verschiedene Optionen für unterschiedliche Anwendergruppen / Prozessstypen denkbar. Bei den Anwendergruppen muss z. B. zwischen Zentraler Universitätsverwaltung, Hochschullehrer, Prüfer, Modulverantwortliche, Studiengangsbeauftragte, Prüfungsausschüsse, Referenten für Studium und Lehre, Bewerber, Studierende, Alumni und Anwendungsbetreuer unterschieden werden. Bei den Prozessstypen zwischen ständiger Nutzung und Gelegenheitsnutzung sowie einfachen Prozesse und komplexen Prozessen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist noch nicht über die technische Basis der zukünftigen SAP Portal-Lösung entschieden worden. Verantwortet und realisiert wird die SAP Portal-Lösung von dem Niedersächsischen Hochschulkompetenzzentrum für SAP (CCC). Die Dokumentation ergibt sich aus **Anlage 1.7.**

5 Ziele des Gesamtvorhabens

Zentrales Ziel aller im Zusammenhang mit dem Campusmanagement aufgesetzten Projekte und Systeme ist es, die administrativen Abläufe für Studierende, Lehrende und Beschäftigte der Leibniz Universität Hannover, von der Bewerbung und Studienplatzvergabe sowie Immatrikulation und Gebührenverwaltung, über die Lehrveranstaltungsplanung und Prüfungsorganisation, bis zur Kontrolle der Studienleistungen und dem Studienabschluss mit der Zeugniserstellung, durch eine integrierte Lösung effektiv und effizient softwaretechnisch zu unterstützen.

Die Ziele sind in

- den Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen in **Anlage 2, Kapitel 3**
- sowie in dem Projektinitialisierungsdokument **Anlage 1.1, Kapitel 3.1** ausführlich beschrieben.

6 Grundlegende Verfahrensweise

Vor Aufnahme einzelner Projekte, Projektphasen oder technischer Systeme mit ihren div. Funktionalitäten in den jeweiligen Produktivbetrieb, ist eine gesonderte Freigabe durch den Gesamtpersonalrat erforderlich. Voraussetzung für die Freigabe und Zustimmung, ist die Erledigung der nachstehenden grundlegenden Verfahrensschritte. Diese sind jeweils zu dokumentieren und mit dem Gesamtpersonalrat einvernehmlich zu vereinbaren. Der Gesamtpersonalrat hat ebenfalls das Recht, den Abschluss einer Dienstvereinbarung, einer Regelungsabrede oder die Ergänzung / Anpassung einer bereits bestehenden Dienstvereinbarung zu verlangen.

- Vorlage eines Projektplanes mit Zielsetzung des Projektes und einer Terminplanung, aus der sich Laufzeit, Produktivstart und Einführungsbedingungen ergeben (Roll-out)
- Projekteinsatzplan der betroffenen Beschäftigten (Projektverantwortliche/r, Key-user, Fach- und DV-Mitarbeiter) inklusive der Zeitbedarfe und Planung der Freistellungen vom Tagesgeschäft, sowie der Vertretungsregelungen
- Dokumentation der technischen Lösung, ihre Einbindung in die System- und die IT-Landschaft der Universität
- Fachkonzept des Projektes / Teilprojektes / Systems
- Dokumentation der Beschäftigtendaten (Datenkatalog) die in den Systemen verarbeitet werden sollen (Stamm- und Bewegungsdaten) incl. Zweckbindung
- Dokumentation des Berechtigungskonzeptes mit den Rechten und Rollen für Administratoren, Key-User, Projektmitarbeiter und Fachanwender
- Dokumentation des Genehmigungsverfahrens zur Vergabe von Rechten und Rollen der Systemadministratoren, Key-User, Projektmitarbeiter und Fachanwender
- Detailliertes Berichts- / Auswertungs-Konzept, mit Empfängern und Zweckbindung
- eindeutige Beschreibung der Schnittstellen zu anderen Systemen und Funktionen aus denen Daten in das System fließen oder durch die Daten in andere Systeme übergeben werden, incl. der Zweckbindung
- das spezifische Datenschutzkonzept für die Projektphase bzw. das Projekt oder das System mit schriftlicher Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten der LUH, mit . Verfahrensverzeichnis und ggf. nach Schutzstufe erforderlicher Vorabkontrolle
- Konzept / Darstellung der Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe
- ein nachvollziehbares Schulungskonzept für Key-User, Projektmitarbeiter und FachanwenderInnen
- Ein plausibles Konzept zum Benutzerservice für Systembetreuer, Key-user und FachanwenderInnen im Produktivbetrieb
- Ein Archivierungs- / Lösch- bzw. Zugriffssperrkonzept

7 Schutz der Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

Die Art der im Zusammenhang mit den einzelnen Systemen erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Beschäftigtendaten, deren Zweckbindung, Speicherdauer und Löschrufen sind in den jeweils abzuschließenden Vereinbarungen gesondert darzustellen.

Vor Abschluss der entsprechenden Vereinbarung dürfen sie jedoch ausschließlich für die Vermeidung oder Beseitigung technischer Störungen, und der Überprüfung der Einhaltung der Regeln dieser Projektrahmenvereinbarung genutzt werden.

Die Nutzung zu weiteren Zwecken, insbesondere für Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist ausgeschlossen und ausdrücklich untersagt. Daten, die aus einer unzulässigen Leistungs- und Verhaltenskontrolle stammen, dürfen nicht für arbeitsrechtliche Maßnahmen herangezogen werden. Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die unter Verletzung dieser Projektrahmenvereinbarung gewonnen werden, sind unwirksam. Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Vereinbarung ist mit disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 88 ff. des Nds. Beamtengesetzes sowie des NdsDSG werden eingehalten. Über die Bestimmungen des NdsDSG hinaus verpflichtet sich die Dienststelle / die Universität zu einem Umgang mit den persönlichen Beschäftigendaten, der dem Grundsatz der unbedingten Erforderlichkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung folgt, die sich zwingend aus dem Arbeitsvertrag, gesetzlichen Vorschriften oder geltenden Dienstvereinbarungen ergeben müssen.

Die einzelnen Schritte der Projektphasen und sukzessive Produktivsetzung einzelner technischer Anwendungen werden in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Leibniz Universität geprüft und eine Bewertung der Datenschutzkonformität (Vorabkontrolle, Verfahrensbeschreibung, Datenschutztestat) eingeholt. Das Datenschutzkonzept der einzelnen Teilprojekte wird mit den Ergänzungsvereinbarungen geregelt.

Bei Beauftragung externer Dienstleister, die die Auftragsdatenverarbeitung gem. § 6 des NdsDSG einschließt, ist eine schriftliche Auftragserteilung mit den Mindestinhalten des § 6 Abs. 2 und 3 NdsDSG notwendig.

Ziel ist, die Vorlage eines übergreifenden Datenschutzkonzeptes für den produktiven Betrieb aller am Campusmanagement beteiligten Systeme inkl. Datenmanagement, bis zum Abschluss aller damit in Verbindung stehenden Projekte. Dieses Konzept ist der Personalvertretung vorzulegen.

Die Administratoren, Key-User, Projektmitarbeiter, sowie die in den Projekten beteiligten externen Berater werden auf die Einhaltung des Datenschutzes und dieser Projektrahmenvereinbarung verpflichtet.

8 Berechtigungskonzept - Zugriffsbestimmungen

Die Zugriffsrechte der Projektmitarbeiter, der Administratoren und der Key-User sind auf ihre Aufgaben im Rahmen der Projekte unter Einhaltung dieser Projektrahmenvereinbarung einzugrenzen.

Die Basis-Key-User veranlassen die Zuordnung von Benutzern und Berechtigungen. Auf Grund ihrer herausgehobenen Stellung sind die Key-User im Besonderen verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes und dieser Projektrahmenvereinbarung.

Zugriffe auf die Systeme werden, soweit technisch möglich, protokolliert. Die Löschung der Protokolle erfolgt nach den gesetzlichen Fristen. Eine Auswertung der Protokolle mit dem Ziel der individuellen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist nicht zulässig.

9 Berichte und Auswertungen

Alle anfallenden Berichte, Auswertungen und Protokolldaten die im Sinne dieser Vereinbarung personenbezogene Beschäftigendaten enthalten, dienen ausschließlich den Zwecken der Gewährleistung der Systemicherheit, der Steuerung und Optimierung der Systeme und Analyse und Korrektur technischer Fehler. Der Zugriff auf die entsprechenden Programmfunktionen (Accounting-, Monitoring- und Syslog-Funktionen) ist auf diejenigen Personenkreise begrenzt, die mit der Entwicklung, Tests und Administration der verschiedenen Projekte betraut sind. Diese Daten unterliegen der strikten Zweckbindung gem. § 10 Abs. 4 NdsDSG.

Die erforderlichen Berichte und Auswertungen für den Produktivbetrieb der einzelnen Systeme und Anwendungen sind konkret im jeweiligen Fachkonzept beschrieben.

10 Schnittstellen

Schnittstellen im Sinne dieser Projektrahmenvereinbarung sind technische Übergabepunkte und Verfahren, durch die Daten von Systemen und Anwendungen an andere Systeme, Funktionen oder Fremdsysteme übergeben werden, oder durch die andere Systeme Zugriff auf die hier geregelten Systeme erhalten.

Die genaue Beschreibung der Schnittstellen der Produktivsysteme, incl. Zweckbindung, erfolgt konkret im jeweiligen Fachkonzept.

11 Rechte der Beschäftigten, Qualifizierung

Alle Anwendungen des Campusmanagements werden in die bestehende Organisation der Leibniz Universität integriert. In Folge der Einführung und der damit verbundenen Arbeitsprozessmodellierung wird sich die Arbeits- und Ablauforganisation und damit die Arbeit aller damit zukünftig betroffenen Bereiche wesentlich verändern.

Deshalb werden alle Beschäftigten, deren Tätigkeiten mit der Einführung einzelner technischer Systeme im Zusammenhang mit der Einführung des Campusmanagements stehen, über die Veränderungen der betrieblichen Abläufe umfassend informiert. Alle Beschäftigten werden sowohl hinsichtlich der Handhabung der jeweiligen Funktionen, Darstellung der technischen Abläufe, die durch die betreffende Anwendung übernommen werden, der Darstellung der sich verändernden Arbeitsorganisation sowie zu relevanten Datenschutz- und Arbeitsschutzthemen gründlich qualifiziert. Diese Qualifizierung erfolgt vor Aufnahme der neuen Tätigkeiten. Ergänzungsschulungen sind bei Bedarf durchzuführen.

Neben Schulungen findet vor allem für die Key-User und das Projektteam ein kontinuierlicher Wissenstransfer und –aufbau im Rahmen der Workshops und Tests statt. Im Rahmen der Projekte wird ein phasenweises Schulungskonzept in Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat erarbeitet, das sich aus **Anlage 3** ergibt.

Beschäftigte, deren Aufgaben sich durch die Einführung einzelner technischer Systeme ändern, werden mindestens gleichwertig eingesetzt und dafür entsprechend qualifiziert. Herabgruppierungen oder betriebsbedingte Kündigungen sind im Rahmen des Gesamtvorhabens ausgeschlossen.

12 Gefährdungsbeurteilung

Jeder von der Einführung einer der Anwendungen des Campusmanagements betroffene Arbeitsplatz ist auf der Grundlage des § 3 ArbSchG, der BildschirmVO, der DIN ISO 9241 Teil 3,10 und 12 und aller anderen Gesetze und Normen einer Beurteilung (Gefährdungsanalyse) zu unterziehen. Die Beschäftigten und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden in diese Beurteilung mit einbezogen. Dabei ist zu beachten, dass jeder Arbeitsplatz einschließlich seiner Arbeitsumgebung und seiner Arbeitsorganisation dem Stand der Technik und gesicherten arbeitsphysiologischen, arbeitsmedizinischen und arbeitspsychologischen Erkenntnisse entsprechend ausgestattet ist. Arbeitsorganisatorisch wird die Einrichtung von Arbeitsplätzen mit unterschiedlichen und wechselnden Anforderungen eingerichtet.

13 Rechte der Personalvertretungen

Entsprechend § 59 Abs. 2 NdsPersVG hat der Gesamtpersonalrat die Pflicht und das Recht, die Einhaltung aller einschlägigen - zugunsten der Beschäftigten geltenden - Gesetze und Normen zu überwachen. Deshalb wird er in Erfüllung von Ziff.6 dieser Dienstvereinbarung rechtzeitig und umfassend in verständlicher Form über alle sich aus dem Gesamtprojekt ergebenden Einzelprojekte schriftlich informiert, um die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit prüfen und die konkreten Umsetzungen beraten zu können, bevor eine Produktivsetzung erfolgen kann.

Jede zukünftige Änderung und Erweiterung der in der **Anlage 1** dokumentierten Projekt-/Systemlandschaft unterliegt der Mitbestimmung und Kontrolle des Gesamtpersonalrats. Insbesondere werden keine Anwendungen ohne Zustimmung des Gesamtpersonalrats projektiert und aktiviert, die nicht im Bestandsverzeichnis der Anlagen dokumentiert sind.

Den Personalräten wird die Teilnahme an allen Sitzungen der an den Projekten beteiligten Arbeits- und Projektgruppen sowie sonstigen Gruppen, die sich mit der Einführung des Campusmanagements befassen, ermöglicht.

Die Personalvertretungen haben das Recht, an Fortbildungen, Schulungen und Einweisungen teilzunehmen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Nutzung des jeweiligen Systems erforderlich sind.

Die Beteiligung von Personalratsmitgliedern in Arbeits- und Projektgruppen ersetzt nicht die Mitbestimmung. Mitbestimmungspflichtige Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn der Gesamtpersonalrat seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Der Gesamtpersonalrat hat außerdem das Recht die Einhaltung dieser Projektrahmenvereinbarung jederzeit zu überprüfen. Dazu kann er bei Bedarf einen externen Sachverständigen seiner Wahl zur Beratung hinzuziehen. Der Sachverständige unterliegt der fachlichen Weisung des Gesamtpersonalrates. Die Verwendung der Mittel ist im Einzelnen sachbezogen nachzuweisen.

14 Anlagenübersicht

Anlage 1	CMSAP-Systemarchitektur
Anlage 1.1	Projektinitialisierungsdokument zur Einführung von it.education an der Leibniz Universität Hannover
Anlage 1.2	Anlage 1 zur Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung eines Identitätsmanagementsystems mit den daran angeschlossenen Quell- und Zielsystemen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Anlage 1.3	Technische Spezifikation der Data Integration Plattform
Anlage 1.4	Fachkonzept Einrichtungs- und Personenverzeichnis mit SAP HR
Anlage 1.5	Technische Spezifikation des SAP Mini-HCM
Anlage 1.6	Fachkonzept SAP Portal-Lösung
Anlage 2	Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen
Anlage 3	Schulungskonzept

15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Kündigung

Durch den Abschluss dieser Projektrahmenvereinbarung und durch die jeweils erteilte Zustimmung des Gesamtpersonalrates zur Produktivsetzung einzelner technischer Module und Funktionen gilt die Mitbestimmung gem. NdsPersVG - im Hinblick auf Neueinführung, Änderungen und Erweiterungen innerhalb des Gesamtvorhabens – nicht als verbraucht.

Alle in dieser Projektrahmenvereinbarung bzw. der Anlagenübersicht aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie werden regelmäßig aktualisiert und mit Vers.Nummer und Erstell- bzw. Änderungsdatum dieser Projektrahmenvereinbarung beigelegt.

Diese Projektrahmenvereinbarung mit Anlagen tritt am 16.12.2015 in Kraft. Sie kann einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2016, gekündigt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Projektrahmenvereinbarung insbesondere wegen Verstoßes gegen § 82 NdsPersVG, nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen, oder zur Ausfüllung eventueller Lücken der Vereinbarung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gilt § 78 Abs. 4 NdsPersVG.

Nach Beendigung der Projektrahmenvereinbarung wirken deren Rechtsnormen so lange weiter, bis sie durch neue Regelungen, denen der Personalrat zugestimmt hat, ersetzt werden.

Die Projektrahmenvereinbarung ist allen Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Hannover, den 09.12.2015

gez.

Prof. Dr. iur. Volker Epping
Präsident

Hannover, den 16.12.2015

gez.

Katja Bohne
Vorsitzende des Gesamtpersonalrats